

Überschuldet in Frankreich?

Das Privatinsolvenzverfahren in der Grenzregion Elsass-Moselle (faillite civile)



Juli 2017

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.cec-zev.eu



CRÉBUS®



caritas

Sie wohnen in der Grenzregion Elsass-Moselle? Ihre Einnahmen reichen nicht mehr aus, um Ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen? Sie haben bereits diverse Schulden angehäuft? Um zu verhindern, dass sich Ihre Schuldenproblematik weiter verschlimmert, sollten Sie die Möglichkeit eines Privatinsolvenzverfahrens (*faillite civile*) in Betracht ziehen. Wenn Sie in den *Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin* oder *Moselle* wohnen, haben Sie außer dem „klassischen“ französischen Überschuldungsverfahren auch die Möglichkeit, ein Privatinsolvenzverfahren nach lokalem Recht, die sogenannte *faillite civile*, zu eröffnen. Im Folgenden haben wir für Sie Informationen zu diesem Verfahren zusammengestellt. Weitere Informationen zu den verschiedenen Verfahren in Frankreich und Deutschland können Sie unserer französisch-sprachigen Studie „Grenzüberschreitende Herausforderungen bei der Überschuldung von Privatpersonen: Das Beispiel Deutschland - Frankreich“ entnehmen. Informationen zum „klassischen“ Überschuldungsverfahren in Frankreich finden Sie unter diesem Link.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN ICH

EIN VERFAHREN DER *FAILLITE CIVILE* EINLEITEN?

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens der *faillite civile* ist das *Tribunal de Grande Instance*. Sie können einen Antrag für dieses Verfahren stellen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem der folgenden französischen *Départements* haben: *Haut-Rhin, Bas-Rhin* oder *Moselle*,
- wenn Sie kein Kaufmann, Handwerker oder Landwirt sind (oder eine andere selbstständige Tätigkeit ausüben),
- wenn Sie „offenkundig zahlungsunfähig“ (*insolvabilité notoire*) sind,
- wenn Sie nach Treu und Glauben (*bonne foi*) handeln.

Benötige ich lediglich eine Adresse in einem der drei *Départements*, um ein Verfahren einleiten zu können?

Ja. Sollte das Gericht aber den Eindruck gewinnen, dass Sie Ihren Wohnsitz nur in diese Region verlegt haben, um ein Verfahren der *faillite civile* einzuleiten, wird Ihr Antrag wahrscheinlich abgelehnt. Sie sollten daher zusätzliche Nachweise erbringen, die belegen, dass sich nicht nur Ihr Wohnsitz, sondern auch Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen) in dieser Region befindet. Folgende Dokumente können Ihnen dabei helfen, diesen Nachweis zu erbringen:

- ein Arbeitsvertrag in Frankreich,
- der Steuerbescheid (*avis d'imposition*),
- Wasser-, Strom- und Telefonrechnungen,
- Nachweis Ihrer Französischkenntnisse,
- Nachweise über weitere Aktivitäten in der Region (z. B. Mitgliedschaft in einem örtlichen Verein).

Was versteht man unter „offenkundiger Zahlungsunfähigkeit“ (*insolvabilité notoire*)?

Ihre Zahlungsunfähigkeit gilt als „offenkundig“, wenn Sie beispielsweise im Auftrag eines Gläubigers von einem Gerichtsvollzieher kontaktiert wurden und dieser Sie zur Zahlung einer noch nicht beglichenen Rechnung auffordert. Fügen Sie Ihrem Antrag die Zahlungsbefehle bei, die Sie erhalten haben.

Welche Schulden können in einem Verfahren der *faillite civile* berücksichtigt werden?

In einem Verfahren der *faillite civile* können Ihre Schulden berücksichtigt werden, die privaten und gewerblichen Ursprungs sind. Ausgenommen hiervon sind allerdings Unterhaltszahlungen. Ob sich Ihre Gläubiger in Frankreich oder Deutschland befinden, ist für das Verfahren nicht relevant.

Was bedeutet, nach Treu und Glauben (*bonne foi*) zu handeln?

Das Gericht muss davon überzeugt sein, dass Sie nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Dies beinhaltet beispielsweise, dass Sie bei Antragstellung keine falschen Angaben machen oder wissentlich Informationen (z. B. in Bezug auf Ihr Vermögen) verschweigen. Erbringen Sie zudem Nachweise, was Sie alles unternommen haben, um Ihre Ausgaben einzuschränken, um mindestens einen Teil Ihrer Schulden bezahlen zu können. Sollte sich während des Verfahrens an Ihrer Situation etwas ändern (z. B. Ihre Vermögenssituation oder Ihre Adresse), teilen Sie dies ebenfalls umgehend dem Gericht mit.

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, UM ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND

UNTERSTÜTZUNG ZU ERHALTEN?

Zögern Sie nicht, sich bei externen Stellen Rat zu holen, wenn Sie überschuldet sind. Suchen Sie Unterstützung bei Sozialarbeitern oder spezialisierten Beratungsstellen, die Ihnen z. B. dabei helfen können, den Antrag für ein Verfahren der *faillite civile* zu stellen. Unterstützung bieten u. a. folgende Ansprechpartner:

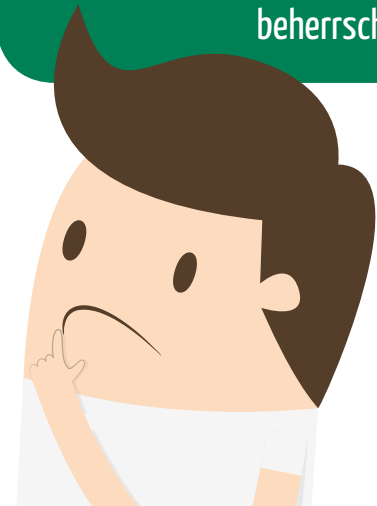
Fédération française des chambres régionales du surendettement social (CRESUS)

Dieser Verband besteht zurzeit aus 24 Vereinen, die in 14 Regionen Frankreichs tätig sind. Ziel des Netzwerkes ist es, Menschen bei finanziellen Schwierigkeiten weiterzuhelfen und ihnen Wege aus der Überschuldung aufzuzeigen. Mit dem Ziel, einer finanziellen Ausgrenzung entgegenzuwirken. Informationen zur Beratungsstelle [finden Sie hier](#).

Sozialarbeiter

Um einen Sozialarbeiter in der Nähe Ihres Wohnsitzes zu finden, können Sie sich an den sozialen Dienst Ihrer Gemeinde bzw. Ihres Départements wenden. In einigen Gemeinden organisieren die Centres Médico-Sociaux Sprechstunden mit Sozialarbeitern. Zusätzlich informieren und beraten diese Zentren kostenlos bei administrativen, finanziellen oder familiären Fragen. Informationen zum *Centre Médico-Social* z.B. in Straßburg [finden Sie unter diesem Link](#).

Gut zu wissen:
Beim Cresus Alsace, mit Sitz in Straßburg, arbeiten zweisprachige Mitarbeiter, die Sie informieren und Ihnen weiterhelfen können, auch wenn Sie die französische Sprache nicht perfekt beherrschen.



WIE KANN ICH EIN VERFAHREN DER

FAILLITE CIVILE EINLEITEN?

Den Antrag für ein Verfahren der *faillite civile* stellen Sie bei dem für Sie zuständigen französischen Amtsgericht (*Tribunal de Grande Instance*). Sie können sich entweder direkt beim *Tribunal de Grande Instance* erkundigen, welche Unterlagen Sie für einen solchen Antrag einreichen müssen, oder Sie können sich an diesem Formular orientieren.

Wichtig: Achten Sie darauf, dass Ihre Angaben vollständig sind – insbesondere in Bezug auf Ihre Vermögenssituation. Andernfalls kann es passieren, dass Ihr Antrag abgelehnt wird.

Muss ich mich von einem Anwalt vertreten lassen?

Bei der *faillite civile* müssen Sie sich nicht zwingend anwaltlich vertreten lassen. Sie können jedoch versuchen, die französische Prozesskostenhilfe (*aide juridictionnelle*) zu beantragen, die dann auch die Anwaltskosten abdecken würde. Weitere Informationen zur französischen Prozesskostenhilfe finden Sie auf unserer Internetseite.



WAS PASSIERT, WENN DAS GERICHT

MEINEN ANTRAG ANGENOMMEN HAT?

Wird Ihr Antrag seitens des Gerichts angenommen, wird diese Entscheidung zunächst im offiziellen Amtsblatt für Zivil- und Handelssachen (*Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales - BODACC*) veröffentlicht und im französischen FICP-Register vermerkt (Register für Zahlungsvorfälle bei Krediten von Privatpersonen; das französische Äquivalent der Schufa). Bereits eingeleitete Zwangsvollstreckungen, z. B. Pfändungen einzelner Gläubiger, werden mit Eröffnung des Verfahrens ausgesetzt. Mit Eröffnung des Verfahrens ernennt das Gericht gleichzeitig einen Verwalter, der damit beauftragt wird:

- eine Übersicht über Ihre Einnahmen sowie über Ihr Vermögen zu erstellen,
- Ihre Rückzahlungsfähigkeit, d. h. den monatlichen Betrag, den Sie zur Tilgung Ihrer Schulden aufwenden können, festzulegen,
- die Forderungen der Gläubiger entgegenzunehmen.

Muss ich nach Annahme meines Antrags auch weiterhin meine Schulden abzahlen?

Die Eröffnung eines Verfahrens der *faillite civile* berechtigt Sie nicht dazu, Zahlungen einzustellen. Versuchen Sie weiterhin, Ihre laufenden Ausgaben (z. B. Miete, Telefonkosten usw.) zu begleichen. Vermeiden Sie es vor allem, weitere Schulden anzuhäufen.

Und wenn mein Antrag abgelehnt wird?

Wenn Ihr Antrag durch das Gericht abgelehnt wird, können Sie gegen diese Entscheidung innerhalb von 15 Tagen per Einschreiben mit Rückschein Widerspruch einlegen. Sie können auch einen neuen Antrag bei Gericht stellen. Dann aber unter Einbeziehung der Punkte, die zur Ablehnung Ihres vorherigen Antrags geführt haben.

WELCHE MAßNAHMEN KANN DAS

TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE

NACH ANNAHME MEINES ANTRAGS

TREFFEN?

Welche Maßnahmen das Gericht nach Annahme Ihres Antrags trifft, hängt von Ihrer finanziellen Situation ab.

Sie können langfristig zumindest einen Teil Ihrer Schulden bezahlen?

- In diesem Fall wird das Gericht einen Sanierungsplan (*plan de redressement*) mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren erstellen. In diesem Entschuldungsplan werden u. a. die monatlichen Raten festgelegt, die Sie zur Begleichung Ihrer Schulden aufwenden müssen.

Sie können auch langfristig Ihre Schulden nicht begleichen?

- Sollten Sie nicht in der Lage sein, mit Hilfe eines Sanierungsplans Ihre Schulden abzuführen, kann ein gerichtliches Liquidationsverfahren eingeleitet werden. Ein Insolvenzverwalter legt dann fest, welcher Teil Ihres Vermögens (z. B. Immobilien, Wertgegenstände usw.) veräußert werden muss, um zumindest einen Teil Ihrer Schulden zu begleichen. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Vermögensgegenstände, die Sie zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. für Ihr tägliches Leben benötigen. Bei Beendigung dieses Verfahrens tritt die Restschuldbefreiung ein.



MÜSSEN SICH AUCH DEUTSCHE

GLÄUBIGER AN DIE ENTSCHEIDUNG DES

FRANZÖSISCHEN GERICHTS HALTEN?

Dank einer Europäischen Verordnung muss das Verfahren der *faillite civile* in Deutschland anerkannt werden. Das heißt: Sollte z. B. im Rahmen des Verfahrens eine Restschuldbefreiung erwirkt werden, sind Sie sowohl von Ihren Schulden in Frankreich als auch von Ihren Schulden in Deutschland befreit.

